

Satzung

1. Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet:

Obst- und Gartenbauverein Waldsachsen e.V. Der Sitz ist 96472 Rödental.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

2. Zweck des Vereins

- a) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein bezweckt im Rahmen des Obst- und Gartenbaues, die Förderung der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein fördert insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
- b) Der Verein arbeitet gemeinsam im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:

- a) einer vom Beitretenden unterzeichneten unbedingten Erklärung des Beitritts,
- b) eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an die Vereinsleitung ergreifen, welche endgültig entscheidet.

Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

4. Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Ableben
- b) durch Austritt. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist voll zu entrichten. Der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.
- c) Durch Ausschluss.

5. Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen einer unehrenhaften Handlung,
- b) wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz 3-facher Mahnung nicht entrichtet wurden.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes zum Schluss des Geschäftsjahres. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsache, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Selben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, dass der Ausgeschlossene Berufung gegen den Ausschluss eingelegt hat.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss innerhalb von vier Wochen seit Zustellung des Briefes durch Berufung an die Vereinsleitung anfechten, welche, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig entscheidet. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

6. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes ihres Vereins zu fordern,
- b) an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- c) beim Verein Anträge zu stellen, d.) die vom Verein zu Verfügung gestellten Einrichtungen und Gerät zu benutzen und die gebotenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

7. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

- a) die Bestrebungen des Vereins kräftigst zu fördern,
- b) die Satzung des Vereins zu befolgen,
- c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen, d.) die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

8. Organe des Vereins

Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Vereinsleitung,
- c) den Vorstand.
- d) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des örtlich zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes.

9. Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet alljährlich in der Zeit von Dezember bis März statt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

10. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat durch schriftliche Einladung (Handzettel), durch Anschlag an den öffentlichen Anschlagtafeln und durch Bekanntmachung in den "Rödentaler Nachrichten" zu erfolgen. Die Einberufung muss mindestens acht Tage vorher, unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände, erfolgen. Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen.

11. Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Abänderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vereinsvorsitzende. Ist dieser am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der/die 2. Vorsitzende. Ist auch dieser/diese verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen/eine Vorsitzenden/e aus ihrer Mitte.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom/von der Schriftführer/in, bei dessen Verhinderung von einem vom/von der Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

12. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Vereinskassiers.
- b) Genehmigung des Haushaltvorschlages und des Arbeitsplanes.
- c) Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages.
- d) Festsetzung und Abänderung der Satzung.
- e) Wahl der Vereinsleitung (Punkt 13)
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge.
- h) Verbescheidung von Beschwerden gegen die Vereinsleitung.
- i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

13. Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem/der 1. Vereinsvorsitzenden, dem/der 2. Vereinsvorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassier/erin sowie mindestens zwei Vereinsmitgliedern, welche auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

14. Beschlussfassung in der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

15. Aufgaben der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen ist.

Insbesondere obliegt ihr

- a) Aufstellung des Tätigkeitsberichtes,
- b) Vorprüfung des Kassenberichtes,
- c) Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr,
- d) Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages,
- e) Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge.

16. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Abstimmung und im Einverständnis mit der Mitgliederversammlung per Akklamation, aus ihrer Mitte auf zwei Jahre gewählt (Punkt 13). Nicht anwesende Mitglieder können nur nach vorhergehender schriftlicher Zusage gewählt werden. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihnen im Verhältnis ihrer Mühewaltung eine von der Vereinsleitung zu bestimmende Vergütung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden. Der/Die 1. Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den Tagungsort, sowie das Tagungsort.

17. Aufgaben des Vorstandes

Vereinsintern gilt, dass der/die 1. Vereinsvorsitzende und der/die 2. Vereinsvorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu DM 100,00 vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung. Sie erteilen Zahlungsanweisungen.

Der/Die 1. Vereinsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, er/sie beruft und leitet die Sitzung der Vereinsleitung ein.

Er/Sie führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung sowie nach den Beschlüssen der Kreis-, Bezirks- und Landesverbände. Er/Sie gibt dem Schriftführer Anweisung über den alljährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht.

18. Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins,
- c) Stiftungen und sonstige Zuwendungen an den Verein.

19. Jahresmitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beiträgen für die übergeordneten Verbände.

20. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

21. Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des/der Vereinsvorsitzenden. Er hat insbesondere

- a) sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des/der Vereinsvorsitzenden zu tätigen, alle Einnahmen und Ausgaben in ein Tagebuch einzutragen und die Belege, welche mit der Ziffer des Tagebucheintrages zu versehen sind, zu sammeln,
- b) die Jahresabrechnung nach Jahresabschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann,
- c) ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten,
- d) die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen,
- e) die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

22. Aufgaben des/der Schriftführer/in

Der/Die Schriftführer/in erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten. Über alle Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen der Vereinsleitung und des Vorstandes hat er/sie ein besonderes Niederschriftenbuch anzufertigen und einzutragen. Alle Niederschriften sind vom/von der Vereinsvorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Der/Die Schriftführer/in fertigt sofort nach Jahresabschluss im Benehmen mit dem/der Vereinsvorsitzenden den Tätigkeitsbericht so zeitig, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

23. Satzungsänderung - Auflösung des Vereins

- a) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- b) Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel - Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an - die Stadt Rödental, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Waldsachsen zu verwenden hat.

24. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung - falls der Verein in das Vereinsregister eingetragen wird, mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister - in Kraft.

Rödental -Waldsachsen, 18. Februar 1989